

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 91 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Schnitzhofer berichtet, dass das Landarbeitsrecht seit 1. Jänner 2020 in der Regelungskompetenz des Bundes liege, zu vollziehen hätten die Länder. Für Landwirtinnen und Landwirte, in deren Betrieben keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt seien, sei der Arbeitsschutz so geregelt, dass § 16 des Salzburger Landarbeits-Organisationsgesetzes das Landarbeitsgesetz 2021 des Bundes für anwendbar erkläre. In Salzburg gebe es eine Vielzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die von dieser Regelung erfasst seien. Die nach dem Landarbeitsgesetz 2021 anwendbare Arbeitsmittelverordnung des Bundes regle die Verwendung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft. Hauptaugenmerk liege hier vor allem auf Arbeitsmitteln, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von wesentlicher Bedeutung sei. Dazu zählten insbesondere Kräne, Roll- und Kiptore, bei denen wiederkehrende Prüfungen erforderlich seien. Wiederkehrende Prüfungen brauche es aber auch für Ketten, Rundschlingen etc. Diese Prüfungen samt den dazu erforderlichen schriftlichen Berichten stellten für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen enormen und an und für sich unnötigen Mehraufwand dar. Um diese bürokratische Mehrbelastung für Betriebe ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu reduzieren, werde die Landesregierung durch den nun vorgeschlagenen § 16 Abs 2 Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz ermächtigt, die Anwendbarkeit der arbeitsschutzrechtlichen Bundesverordnungen in Betrieben ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu regeln. Dies werde keine Aufweichung des Arbeitnehmerschutzes bewirken, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner, für die gegenständlichen Betriebe nicht geeigneter Vorschriften ausschließen.

Abg. Ganitzer kündigt Zustimmung der SPÖ zur Regierungsvorlage an.

Abg. Költringer kündigt ebenfalls Zustimmung zur Regierungsvorlage an und weist darauf hin, wie gefährlich die landwirtschaftliche Arbeit oft sei.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 91 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. November 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.